OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753027/7/ER

Datum:
Linz, 26. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der W S, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. August 2022, GZ: BHGMSICH-2022-525689/9-KI-LJ, betreffend Vorschreibung von Kosten des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. August 2022, GZ: BHGMSICH-2022-525689/9-KI-LJ, verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Kosten des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund der vorsätzlichen Auslösung einer falschen Notmeldung am 6. Jänner 2022 um 22:52 Uhr in Adresse, in Höhe von 136 Euro gemäß § 92a Abs 1a Z 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zu ersetzen, wie folgt:

„Sie haben am 06.01.2022 um 22:52 Uhr in Adresse durch vorsätzliches Auslösen einer falschen Notmeldung ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen bestanden hat oder unmittelbar bevorstand.
Als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ist von Ihnen ein Pauschalbetrag von 136 Euro zu entrichten.
[…]
BEGRÜNDUNG
Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Bericht der der Polizeiinspektion Bad Goisern vom 24.05.2022, worin es heißt, dass Sie am 06.01.2022 um 22:52 Uhr via Notruf 133 die Polizei verständigt haben und anzeigten, dass auf Ihrem Grundstück in Adresse ein Einbrecher sei. Da Ihre Alarmanlage durch einen Brand beschädigt worden sei müsse die Polizei nun Ihr Grundstück überwachen. Sie gaben weiters an, dass auf Ihrem Grundstück immer wieder Einbrecher seien und die Polizei nichts dagegen mache. Da Ihre Überwachungskamera nicht mehr funktioniere, müsse nun die Polizei hinfahren und dies kontrollieren.
Seitens der einschreitenden Polizeibeamten konnten keinerlei Einbrecher oder Einbruchsspuren vorgefunden werden.
Sie haben somit durch vorsätzliches Auslösen einer falschen Notmeldung ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen bestanden hat oder unmittelbar bevorstand.
Am Einsatz waren folgende Beamte eingesetzt:

Anzahl Beamte	Dienststelle	Dauer/je Beamten	Dauer Gesamt
2	PI Bad Goisern	60 Minuten	120 Minuten
2	PI Gmunden	60 Minuten	120 Minuten
4			240 Minuten

Mit Schreiben vom 24.05.2022 hat Ihnen die Landespolizeidirektion Oberösterreich einen Betrag von 136 Euro, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes gemäß § 92a Abs. 1a Z. 1 Sicherheitspolizeigesetz iVm. § 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung für diesen Einsatz vorgeschrieben.
[…]
Im gegenständlichen Fall konnten bei den Erhebungen der einschreitenden Polizeibeamten unmittelbar nach Auslösung der Notmeldung keine Hinweise auf eine bevorstehende Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen festgestellt werden.

Der am Notruf geäußerte Sachverhalt konnte von den Beamten im Zuge der Erhebungen nicht festgestellt werden.
Aufgrund der vorgenannten Feststellungen und Erhebungen musste die Behörde daher davon ausgehen, dass Sie eine vorsätzliche falsche Notmeldung ausgelöst haben. Mit Bescheid vom 19.07.2022 wurde Ihnen der Kostenersatz in Höhe von 136 Euro vorgeschrieben.
Mit E-Mail vom 26.07.2022 haben Sie dagegen Vorstellung erhoben und diese wie Folgt begründet:
'Aus gegebenem Anlass muss ich Vorstellung erheben, weil
Am 4.1.2022 meine Holzhütte von W P – verurteilt am x vom LG Wels zu 3 Jahren Gefängnis - in Brand gesetzt worden ist,
Zuvor sieben Fensterscheiben mit Ziegelsteinen von dem Altbau des J in Adresse von W P eingeschlagen worden sind, die der Glasermeister H in B durch Neueinglasung ersetzt hat,
Und jede Woche mindestens 2 bis 3 mal im Jahre 2022 – vermutlich auf Veranlassung des F J, S – fremde Männer in meinem Garten Adresse sich zu schaffen gemacht haben.
Wenn mein Hund L des nachts um 2,30, 3,30 oder 4,30 Uhr gemeldet hat bin ich aufgestanden, habe alle verfügbaren Lichter angedreht, einschließlich Taschenlampe und habe den Garten ausgeleuchtet. Die Eindringlinge sind geflohen und L ist ihnen hinterher, um sie zu stellen. Als der Hund knurrend auf der Außenstiege stehen geblieben ist, habe ich sofort erkannt, dass der Hund die Fremdlinge um die Hausecke wahrgenommen hat und hat sie nicht weiter verfolgt.
Die BH Gmunden möge verstehen, dass ich nach der Brandlegung am 4.1.2022 BERECHTIGTE Angst hatte, denn schließlich sollte nicht nur mein Pkw ruiniert werden, sondern auch noch das Haus S angezündet und ich ermordet werden. Also habe ich den Notruf der Polizei mit 133 alarmiert, die jedoch von Goisern kommend VIEL zu spät angekommen ist. Die Besitzstörer waren längst über alle Berge.
Aus all diesen Gründen bitte ich den Bescheid ersatzlos aufzuheben und verbleibe mit freundlichen Grüßen W. S'

Aus Ihren Angaben in der Vorstellung ist für die Behörde nicht schlüssig erkennbar, wie Sie Grund zur Annahme hatten, dass sich eine oder mehrere Personen am 04.01.2022 auf Ihrem Grundstück befanden. Sie haben keinerlei Beweise dafür erbracht, die geeignet wären, die Ihnen auferlegte Kostenersatzpflicht zu widerlegen.
Somit war wie im Spruch zu entscheiden."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig am 7. September 2022 Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf aus, dass am 4. Jänner 2022 um ca 19:30 Uhr eine Holzhütte an der Adresse S in B in Brand gesetzt worden sei. Es sei daher naheliegend, dass die Bf den Notruf gewählt habe. Als sich am 6. Jänner 2022 Fremde auf ihrem Grundstück befunden hätten, habe dies ihr Hund ganz deutlich gemeldet. Es sei schriftlich niedergelegt worden, dass sie ermordet werden solle, wie solle sie sich anders zur Wehr setzen. Sie habe nicht vorsätzlich eine falsche Notmeldung ausgelöst.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Ergänzend führte die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben aus, dass die Bf am 6. Jänner 2022 eine Alarmmeldung ihrer technischen Einrichtung auf ihr Mobiltelefon bekommen habe. Sie habe nicht feststellen können, ob tatsächlich ein

Einbruch vorliege, da auch die Kamera ihrer Alarmanlage nicht funktioniert habe. Sie habe telefonisch via Notruf die Polizei verständigt und diese ersucht, nachzusehen. Die einschreitenden Polizeibeamten hätten weder einen Einbruch noch derartige Spuren feststellen können, weshalb von einem Fehlalarm ausgegangen und dieser verrechnet worden sei. Erst in ihrer Vorstellung und der Beschwerde habe die Bf behauptet, dass sich Männer auf dem Grundstück befunden hätten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der die Bf und die belangte Behörde entschuldigt nicht erschienen sind. In der Verhandlung wurde der einschreitende Polizeibeamte als Zeuge befragt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 4. Jänner 2022 brannte eine Gartenhütte auf dem Grundstück Adresse. Im Zuge des Brandereignisses wurde die auf dieser Liegenschaft installierte Alarmanlage samt Kamera funktionsunfähig. Die Bf, die zu diesem Zeitpunkt keinen Wohnsitz an dieser Adresse gemeldet hatte, verständigte am 6. Jänner 2022 um 22:52 Uhr via Notruf die Polizei und gab an, dass sich auf diesem Grundstück ein Einbrecher aufhalte. Da die Alarmanlage und die Kamera durch den Brand beschädigt worden seien, müsse die Polizei Nachschau halten. Die Bf hielt sich zum Zeitpunkt des Absetzens des Notrufs nicht auf dem Grundstück S in B auf.

Da sowohl die Beamten der PI Bad Ischl als auch jene der PI Ebensee und Altmünster verhindert waren, wurden je zwei Beamte der PI Bad Goisern und der PI Gmunden via Leitzentrale zum Vorfallsort beordert. Die Liegenschaft wurde abgeschritten, und es wurden keine Hinweise auf einen Einbruch festgestellt. Es war keine Person anwesend. Der Einsatz dauerte einschließlich An- und Abreise eine Stunde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Eingaben der Bf sowie den glaubhaften und schlüssigen Ausführungen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass die Bf am 6. Jänner 2022 keinen Wohnsitz an der ggst Adresse gemeldet hatte, ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister.
Dass es am 4. Jänner 2022 auf der Liegenschaft gebrannt hat, ergibt sich einerseits aus den Ausführungen der Bf und andererseits aus jenen des Zeugen, der seine Wahrnehmungen zum kurz zurückliegenden Brand darlegte.
Dass im Zuge des Brandes die auf dieser Liegenschaft installierte Alarmanlage samt Kamera funktionsunfähig geworden ist, ergibt sich aus der Eingabe der Bf

vom 5. April 2022, in der sie ausführte, dass die Alarmanlage bis zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Eingabe nicht funktioniert habe, da sie beim Brand am 4. Jänner 2022 von der Polizei ruiniert und abgenommen worden sei. Außerdem habe die Bf die Alarmanlage am 6. Jänner 2022 noch nicht von der Polizei wieder abgeholt. Dies führte die Bf im Zusammenhang damit aus, dass ihr ursprünglich die Kosten für einen durch eine Haus-Alarmanlage verursachten Fehlalarm vorgeschrieben wurden. Ferner ergibt sich die Funktionsunfähigkeit der Alarmanlage samt Kamera aus dem Notruf der Bf.

Der Inhalt dieses Notrufs ergibt sich aus den schriftlichen Ausführungen des einschreitenden Polizisten, der diesen bei der Leitzentrale, wo der Notruf aufgezeichnet worden war, erfragte. In der Verhandlung bestätigte er den Inhalt und führte aus, dass ihm dieser von der Leitzentrale so geschildert worden sei. Daraus ist ersichtlich, dass die Bf eine Nachschau auf dem Grundstück begehrte, da die Alarmanlage und die Kamera nicht funktionsfähig waren.

Dass sich die Bf selbst im Zeitpunkt des Absetzens des Notrufs nicht auf der Liegenschaft aufgehalten hat, ergibt sich aus den Ausführungen des Zeugen, wonach sich dort weder die Bf noch eine andere Person aufgehalten hätten. Auch aus der Sachverhaltsdarstellung des Zeugen vom 16. Mai 2022 ist dies ersichtlich, wonach er zum Inhalt des Notrufs ausführte, dass die Bf angegeben habe, sie ersuche die Polizei um Nachschau, da die Kamera der Alarmanlage nicht funktioniere und sie selbst verhindert sei. Überdies hatte die Bf am 6. Jänner 2022 auch keinen Wohnsitz an der ggst Adresse gemeldet, was mit ihrer fehlenden Anwesenheit auf der Liegenschaft in Einklang steht. Ferner führte die Bf aus, dass sie über das Brandereignis im Nachhinein informiert worden sei, sie habe sich währenddessen in Niederösterreich aufgehalten und sei am 5. Jänner 2022 nach Bad Ischl gereist. In Bad Ischl hatte sie zu diesem Zeitpunkt bereits ihren bis dato aktuellen Hauptwohnsitz, jedoch nicht auf der ggst Liegenschaft.

Die Feststellungen zur Dauer des Einsatzes und zu den beteiligten Beamten ergeben sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den damit übereinstimmenden Ausführungen des Zeugen in der Verhandlung.

III.1. Die einschlägige Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 29/2018, lautet:

„Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein

Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.

(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er

1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,

hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, soferne sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8), von dieser vorzuschreiben."

III.2. Die einschlägige Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz - Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl Nr 389/1996 idF BGBl II Nr 104/2018, lautet:

„§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 92a Abs 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat.

In den Materialien zu § 92a Abs 1a SPG wird festgehalten, dass – durch die Einführung desselben – Personen, die ein Einschreiten der Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes verursachen, in zwei abschließend genannten Fällen zum Ersatz der Kosten des Polizeieinsatzes verpflichtet werden können. Im ersten Fall gemäß § 92a Abs 1a Z 1 dann, wenn der Einsatz durch eine vorsätzlich falsche Notmeldung, etwa durch Notruf oder Notzeichen, ohne Vorliegen einer Gefahrensituation ausgelöst wurde (vgl ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3).

IV.2. Zunächst ist zu prüfen, ob die Bf eine falsche Notmeldung abgesetzt hat. Die Bf führte dazu aus, dass eine ihr namentlich bekannte Person den Brand auf der ggst Liegenschaft gelegt und ferner beabsichtigt habe, sie umzubringen. Diese Person sei bei der Brandlegung durch die Überwachungskamera gefilmt und auch verurteilt worden. Sie habe daher berechtigte Angst gehabt und in Anbetracht dessen nicht vorsätzlich eine falsche Notmeldung ausgelöst.

Dem steht jedoch gegenüber, dass die Bf beim Ansetzen der Notmeldung nicht auf der ggst Liegenschaft anwesend war und daher keine Wahrnehmungen zu allfällig auf dem Grundstück aufhältigen Personen haben konnte, zumal die Alarmanlage und die Kamera – wie sie selbst ausführte – funktionsunfähig waren. Aus dem Inhalt des Notrufs geht vielmehr hervor, dass die Bf eine Überwachung des Grundstücks durch die Polizei aufgrund der Funktionslosigkeit der Alarmanlage anstrebte. Angesichts des stattgefundenen Brandereignisses ist der Bf aber durchaus zuzugestehen, dass sie in Sorge war. Eine abstrakte Besorgnis betreffend eine unbewohnte Liegenschaft stellt jedoch keine Notsituation dar.

Zumal die Bf mangels Anwesenheit auf dem Grundstück und aufgrund der Funktionslosigkeit der Alarmanlage und der Kamera zum Zeitpunkt des Absetzens des Notrufs keine Wahrnehmung zu einer allfälligen Gefahrensituation haben konnte, hat sie eine Notmeldung zu einer vermuteten Gefahrensituation und damit eine falsche Notmeldung gesetzt.

IV.3. Ferner ist zu prüfen, ob die Bf die falsche Notmeldung vorsätzlich ausgelöst hat. Bedingter Vorsatz bedeutet gemäß § 5 StGB, dass der Täter die Tatbildverwirklichung nicht bezweckt, er sieht sie auch nicht als gewiss voraus, aber er hält sie für ernstlich möglich und findet sich mit ihr ab. Ein Täter hat die Tatbildverwirklichung ernstlich für möglich gehalten, wenn er das mit seinem Handeln verbundene Risiko dieser Verwirklichung erkannt und als so hoch veranschlagt hat, dass er sie als naheliegend ansieht (*Stricker* in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB^4 § 5, (Stand 1.10.2016, rdb.at)).

Die Bf war nicht auf der Liegenschaft anwesend und wusste um die Funktionslosigkeit der Alarmanlage und der Kamera. Sie hatte somit keine Wahrnehmungen dazu, ob sich jemand auf der Liegenschaft aufgehalten hat. Mangels dieser Wahrnehmungen musste die Bf – als sie den Notruf gewählt hat – damit rechnen, dass keine Notsituation vorliegt. Die Bf hat sich damit abgefunden und entsprechend dem festgestellten Inhalt des Notrufs die Überwachung des

Grundstücks aufgrund der nicht mehr funktionierenden Alarmanlage und Kamera dennoch verlangt. Daraus ergibt sich, dass die Bf das Absetzen eines falschen Notrufs ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat. Die Bf hat somit bedingt vorsätzlich gehandelt.

V. Die Bf ist daher zum Ersatz der Kosten nach Maßgabe der konkret eingesetzten Mittel verpflichtet.
Wie festgestellt, waren insgesamt 4 Beamte im Einsatz, wobei insgesamt 4 Stunden angefangen wurden. Pro angefangene Stunde ist ein Ersatz in Höhe von 34 Euro zu leisten. Daraus ergibt sich in Summe ein Betrag von 136 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ. auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter